

Synopsis

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

und

Stellungnahme und Vorschläge der BRAK zu Artikel 1 und 2 des Referentenentwurfs

Gesetz	Referentenentwurf	Stellungnahme und Vorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer
Änderung der BRAO		
§ 49b Abs. 2 BRAO-E	(2) Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, sind unzulässig. Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn lediglich vereinbart wird, dass sich die gesetzlichen Gebühren ohne weitere Bedingungen erhöhen.	unverändert
Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes		
§ 3a RVG-E (neu)	§ 3a Vergütungsvereinbarungen (1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in	§ 3a Vergütungsvereinbarungen (1) Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Schriftform <i>und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein;</i>

vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, dass der Gegner im Fall des Unterliegens regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstatten muss. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) Durch eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt eine Vergütung erhalten soll, wird eine Verbindlichkeit nicht begründet. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt

die Vereinbarung per Telefax genügt der Schriftform. Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart wird, einen Hinweis darauf enthalten, **dass im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung erstattet wird.** Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. **Dabei ist das vom Rechtsanwalt übernommene Risiko angemessen zu berücksichtigen.** Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) unverändert

	<p>geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.</p> <p>(4) § 8 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.</p>	(4) unverändert
§ 4 RVG-E	<p>§ 4 Erfolgsunabhängige Vergütung</p> <p>(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden.</p> <p>(2) Der Rechtsanwalt kann sich für gerichtliche Mahnverfahren und Zwangsvollstreckungsverfahren nach den §§ 803 bis 863 und 899 bis 915b der Zivilprozessordnung verpflichten, dass er, wenn der Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung der gesetzlichen Vergütung nicht beigetrieben werden kann, einen Teil des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt annehmen werde. Der nicht durch Abtretung zu erfüllende Teil der gesetzlichen Vergütung und die sonst nach diesem Absatz vereinbarten Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.</p> <p>(3) In der Vereinbarung kann es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer überlassen werden, die Vergütung</p>	<p>(1) In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. Die vereinbarte Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen.</p> <p>(2) und (3) unverändert</p>

	nach billigem Ermessen festzusetzen. Ist die Festsetzung der Vergütung dem Ermessen eines Vertragsteils überlassen, gilt die gesetzliche Vergütung als vereinbart.	
<p>§ 4a RVG-E (neu)</p>	<p>§ 4a Erfolgshonorar</p> <p>(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.</p> <p>(2) In einem gerichtlichen Verfahren darf für den Fall des Misserfolgs eine geringere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.</p> <p>(3) Die Vereinbarung muss enthalten:</p>	<p>§ 4a Erfolgshonorar</p> <p>(1) Ein Erfolgshonorar (§ 49b Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner von ihm dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe abgehalten würde. Der Auftraggeber schuldet bei teilweisem Erfolg mindestens die Hälfte der gesetzlichen Vergütung bis zur Höhe eines erlangten Betrages und/oder eines Kostenerstattungsanspruchs.</p> <p>(2) In gerichtlichen Angelegenheiten darf die vereinbarte Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung im Misserfallsfall nicht größer sein als die Überschreitung der gesetzlichen Vergütung im Erfolgsfall.</p> <p>(3) Die Vereinbarung muss enthalten:</p>

	<ol style="list-style-type: none">1. die voraussichtliche gesetzliche Vergütung oder die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen,2. die Höhe des Erfolgsszuschlages,3. eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht,4. die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll und5. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens gegebenenfalls die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat.	<p>1. die Angabe, für welche erfolgsunabhängige Vergütung der Rechtsanwalt bereit ist, den Auftrag zu übernehmen,</p> <p>(Ziffer 2 und 3 streichen)</p> <p>2. die <i>Bedingungen</i>, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll und</p> <p>3. den Hinweis, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens <i>eventuell</i> Gerichtskosten und gegnerische Kosten zu tragen hat.</p>
--	--	--

<p>§ 4b RVG-E (neu)</p>	<p>§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 oder des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.</p>	<p>§ 4b Fehlerhafte Vergütungsvereinbarung <i>(1) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 1 entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.</i> <i>(2) Aus einer Vergütungsvereinbarung, die nicht den Anforderungen des § 4a entspricht, kann der Rechtsanwalt keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern, wenn er den Verstoß zu vertreten hat. Hat der Auftraggeber den Verstoß der Vergütungsvereinbarung gegen die Erfordernisse des § 4a zu vertreten, ist er verpflichtet, im Erfolgsfall die vereinbarte Vergütung zu entrichten, im Misserfolgsfall schuldet er die gesetzliche Vergütung.</i> <i>(3) Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat.</i></p>

* * *